

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927**

178 (3.8.1927) Badische Kultur und Geschichte

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 31

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 178

3. August 1927

## Das neue Mittelstands-sanatorium in Heidelberg

Nach dem Kriege lag es in der Absicht der Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach und der bayerischen Pfalz, das als Offizierslazarett ausgebaute Hotel Bellevue, oberhalb des Heidelberger Schlosses, zu einem Sanatorium zur Aufnahme von Angehörigen des Mittelstandes einzurichten. Die Zerstörung dieses vornehmen Gebäudes mit der herrlichen Aussicht ins Neckartal durch Feuer machte die Hoffnungen zunichte. Doch ruhte die Arbeit nicht, und jetzt, nach acht Jahren, findet die Inbetriebnahme eines neuen Mittelstandsanatoriums auf dem Gelände des ehemaligen Speyrershofes (so benannt nach dem früheren Bürgermeister Speyrer) statt.

Am Westabhang des Königstuhlmassivs breitet sich am Waldrand ein großes Wiesengelände in der Nähe der früheren Militärschießstände aus. Hier erhebt sich der stolze Neubau mit seiner Hauptfront nach Süden und Westen, in drei Stockwerken mit breiten Fenstern. Weit reicht der Blick über den darunter liegenden Wald hinweg, hinaus auf die fruchtbare Rheinebene, hinüber zu dem glitzernden Rheinstrom und den Bergen der Gardt. Vor dem Hause selbst befinden sich große Terrassen, in unmittelbarer Nachbarschaft ein Waldpark mit fremden Gehölzern, der allmählich in den Hochwald der Berge übergeht.

Einfach, praktisch, sonnig und lustig, das sind die Hauptmomente des Baues. Die Möbel sind in drei Farben gehalten, und werden in die einzelnen Zimmer so verteilt, daß Einrichtung und Zimmer wohlthuend zusammenwirken. Als unentbehrliches Hilfsmittel in der heutigen Behandlung der Kranken gilt die Röntgenabteilung, die auch in dem neuen Haus ihren Platz gefunden hat. Der leitende Arzt erhält in dem Gebäude Wohnung; die Pflege der Kranken übernehmen Schwestern vom Roten Kreuz.

Mittelstandsanatorium? Ausgehend von dem Gedanken, daß die Kreise des gewerblichen Mittelstandes, der freien Berufe, der Kaufleute und Angestellten, auch der Beamten durch die Inflation ihre gesamten Sparpfennige verloren haben, die sie im Alter vor Not schützen und die in Krankheitsfällen zur Bormahme einer gesunden Kur Verwendung finden sollten, alle diese Leute sind heute noch viel weniger wie vor dem Kriege in der Lage, sich teuren Kuren zu unterziehen. Diesem Mangel will das Mittelstandsanatorium begegnen. Sein Name sagt schon, daß es kein Erholungsheim sein wird, sondern eine Anstalt zur Aufnahme von Kranken vorweg aus vorgezeichneten Kreisen und will diesen großen Gruppen in Krankheitsnot ärztliche Behandlung und Pflege und alle notwendigen Kurmittel zu erträglichen Preisen vermitteln. Um dies erlangen zu können, haben die beteiligten Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach und die linksrheinische Pfalz auf jeglichen Unternehmergewinn verzichtet, gleichzeitig glaubt auch die Leitung, durch eine rationelle Bewirtschaftung des Hauses ohne weitere Zuschüsse auszukommen.

Damit aber die hier aufzunehmenden Kranken sich auch zur Bormahme einer Gesundheit bringenden Kur entschließen, hat sich die Leitung mit Behörden und Organisationen in Verbindung gesetzt, welche bereit sind, Angehörige der freien Berufe und Beamten Zuschüsse zu einer Kur zu gewähren. So steht der pfälzischen Regierung ein Fonds von 100 000 M zur Verfügung. Schon bei der Einweisung durch den Hausarzt der Heimat wird dieser in vornehmer Weise über die sozialen Verhältnisse des Kranken Mitteilung machen, worauf die Leitung ihrerseits an zuständiger Stelle einen Vortrag zu den Kurkosten erbitten wird. Alles dies wird in einer Form geschehen, die für den Kranken nichts Bedrückendes und Verlebens hat. Ohne eine solche finanzielle Beihilfe wird heutzutage die Durchführung einer Kur nicht möglich sein, wenn man bedenkt, daß zu Hause auch die Familienangehörigen des Erkrankten leben müssen. Steht aber einem Zugehörigen zu diesen Kreisen auf diese Weise der Weg in ein Sanatorium offen, das ihm vermöge seiner Einrichtung eine Wiederherstellung seiner Gesundheit in Aussicht stellen kann, dann fällt manche Sorge um die Beschaffung der finanziellen Mittel weg.

Ansteckende Krankheiten sind in der Behandlung ausgeschlossen. Vor allem kommen zur Aufnahme in Betracht Magen- und Darmkrankheiten, Herz- und Nierenkrankheiten, Zuckerkrankheit und auch bestimmte Formen von Nervenkrankheiten, und zwar wünscht die Leitung solche Kranken nicht erst im Stadium hoher Krankheitsentwicklung zur Behandlung zugewiesen zu erhalten, sondern auf Grund der obengenannten finanziellen Zuwendungen sollen die Hausärzte solche Kranken schon frühzeitig zur Beobachtung in das Sanatorium entenden.

Als Tagesatz pro Bett sind 9 Reichsmark in Ansatz gebracht, in welchem Betrag die ärztliche Behandlung, Verpflegung, Pflege, auch jede diätetische Behandlung inbegriffen ist; auch die Singsziehung etwa notwendiger Fachärzte erhöht den Verpflegungsatz nicht. Zum Chef-

arzt ist der unermüdete Vorkämpfer in dieser Sache, Professor Dr. Fränkel, ausersehen; die Stelle des Hausarztes ist einem Würzburger Arzte übertragen. Die Zahl von 80 Betten beweist, wie umfangreich das Sanatorium ist.

Es ist angenehm, mitteilen zu können, daß die Angelegenheit des Mittelstandsanatoriums sich besonders in der Pfalz großer Sympathie erfreut und von dortigen Kreisen rege Unterstützung erfahren hat. Überhaupt schickt die linksrheinische Pfalz viele ihrer Kranken nach Heidelberg in die verschiedenen Kliniken; so bewahrt sie auch in dieser Sache die alte Stammeszugehörigkeit.

Mit der Eröffnung des Sanatoriums in der ersten Augustwoche ist der alte Ausflugspunkt Speyrershof nicht aus der Liste der Erholungsplätze ausgeschieden. Der nördliche Teil des Weisflügels beherbergt im Erdgeschoß einen großen Erfrischungsraum auch für Passanten, allerdings ohne Alkoholabschank; dieser Raum ist von dem eigentlichen Sanatorium getrennt. Ebenso steht den Spaziergängern ein großer Teil der abgetrennten Gartenterrasse zur Verfügung.

In den Kreisen der Ärzteschaft erfreut sich das neue Unternehmen allseitiger Unterstützung; die Univerfität ist durch den Rektor und einen Professor der Klinik im Beirat vertreten, die badische und pfälzische Ärzteschaft desgleichen.

Um die beteiligten Kreise mit der ganzen Sache vertraut zu machen, hat die Zeitung bereits mehrere Führungen durch das neue Haus angeordnet, und der rege Besuch zeigt allzeit das große Interesse für diese neue Art der Verwirklichung einer sozialen Idee. So wird unsere an Anstalten für Kranke so reiche Stadt um ein weiteres Haus reicher, dienend dem Mittelstand, und damit helfend zum Wohle des Ganzen. W. S.

## Verschundene Ortschaften südlich von Karlsruhe

Von Albert Hausenstein, München

Auch der Ort Eichelbach, zwischen Rotenfels und Winkel gelegen, ist längst nicht mehr. Im Jahre 1102 erstmals urkundlich genannt, da Kaiser Heinrich IV. der Domkirche zu Speier verschiedene seiner Besitzungen im Ufgau schenkt, darunter auch unser Eichelbach, hören wir bis zum Jahre 1505 immer und immer wieder von diesem Ort. In diesem Jahr aber wird zum letztenmale vom „Eichelbacher Weg und Straß“ gesprochen.

Unter den soeben erwähnten Schenkungsgütern Heinrichs IV., die sämtlich nördlich vom Murgtale unweit Rotenfels lagen, befinden sich außer Eichelbach übrigens noch Frierlinde, Gesvendi, Hirschbühl u. Merfeld, welche gleichfalls von der Bodenschicht verschunden sind. Frierlinde lag im Ufgau, in der Nähe von Raftatt und zwar nördlich davon. In seinem Namen steckt ohne Zweifel das althochdeutsche Wort „fri“ = frei und „linde“ = Lindenbaum, als Baum der Gerichtsstätte. Denn dieser Baum hat für unser deutsches Empfinden einen ganz eigenen, fast geheimnisvollen Zauber; er gehörte als Baum der germanischen Liebesgöttin Frigga zu den heiligen Bäumen der alten Deutschen. Dem Lindenbaum sind die Gaben der Weisheit und der Heilkraft verliehen. Unter der Dorflinde versammelte man sich im Mittelalter zu frohem Tanz und zum Anhören fahrender Sänger sowohl, als auch zu ernster Beratung und vor allem zur Gerichtshaltung. Über den Ort Frierlinde und seine Geschichte wissen wir leider ebensowenig wie über das gleichfalls längst verschundene Gesvendi, dessen Namen mit dem althochdeutschen „swentan“, mittelhochdeutsch „swenden“ = „ausreuten“, zusammenhängt und daher „Rodung“ bedeutet. Was über Frierlinde gesagt ward, gilt auch für die „villa Hirschbühl“, von der eine kaiserliche Urkunde von 1102 berichtet. In dieser wird das Dorf Hirschbühl ausdrücklich als im Ufgau („in pago Ufgow“) gelegen bezeichnet und ist in der Gegend von Winkel bei Rotenfels zu suchen, wo heute noch eine Anhöhe zwischen Winkel und Otigheim, nördlich von Raental, „Hirschgrund“ heißt. Steht aber irgendwo hinter einem Feld- oder Bergnamen das Wort „Grund“ beigefügt, so ist damit meistens die Stätte eines verschundenen Wohnortes angezeigt. Über Merfeld wird, wie schon oben gesagt, in anderem Zusammenhang zu reden sein.

Auch Heymarsheim, das südlich von Karlsruhe gelegen haben dürfte, gehört offenbar schon längst der Vergangenheit an. Zwar wird in der „Renovation“ von 1510 der „Heymarsamer Weg“ angeführt; indes fehlen uns weitere Anhaltspunkte über diese geheimnisvolle Ortschaft vollständig.

Wenn wir nun einmal von ausgegangenen Orten sprechen, dürfen wir auch ausgegangene Namen nicht unberücksichtigt lassen. Es handelt sich in unserem Fall um einen Dorfnamen, der im Laufe der Jahrhunderte immer weniger gebraucht ward, um schließlich ganz der Vergessenheit anheimzufallen. Wir meinen Luitfridsweier, das heutige Bruchhausen bei Ettlingen, dicht bei Ettlingenweier gelegen. Ums Jahr 1150 wird es als Zubehör zu letzterem Orte genannt. In seiner neueren

Bezeichnung Bruchhausen bedeutet der Ort sprachlich eigentlich nichts weiter, als den im Bruch oder Sumpf gelegenen Weiler, in welchem Luitfrid seinen Wohnsitz hatte („viculus in palude situs circa domum firmam, ubi idem Luitfridus sedit, qui viculus aliud nomen non habet“). Dieser Luitfrid, der an anderer Stelle „von Ettlingenweier“ genannt wird und wahrscheinlich gleichbedeutend ist mit dem bei Bebenweier erwähnten Manne desselben Namens, schenkt 1150 seine Besitzungen zu Ettlingenweier, zu Luitfridsweier, Sulzbach und Nimmelsbach an das Kloster Reichenbach im Murgtal. Unter den ufgauischen Schenkungen Kaiser Heinrichs IV. an die Speierer Domkirche vom 15. Februar 1102 wird auch bereits „Luitfridsweilri“ erwähnt, während nach Mone der Name Bruchhausen zum erstenmal im Jahre 1453 vorkommt — ein Kopialbuch aus dem Jahre 1367 nennt unseres Wissens aber bereits „die Bruchhuosere“ — und die schöne, wohlklingende, alte deutsche Bezeichnung Luitfridsweier allmählich in Vergessenheit gerät. Jedenfalls steht aber auch Luitfridsweier oder Bruchhausen auf uraltem Kulturboden, für den der noch ununtersuchte Grabhügel hinter den letzten Häusern des Dorfes, östlich gegen die Eisenbahn hin, die sog. „Hochburg“, sowie die römischen Baustümmel am „Hurstbuckel“ im Gardtwald bereites Zeugnis ablegen.

## Zum Tode von Maria Gött

Wie bereits berichtet, starb in Freiburg i. Br. in der Karlsruher die Mutter des weitbekannten Dichters Emil Gött, die Witwe Maria Gött, im 88. Lebensjahre. In Festingen a. N. als Tochter eines Hausmeisters geboren, schloß sie 1866 den Ehebund mit dem Verwalter Josef Gött in Freiburg, mit dem sie bis zu seinem im Jahre 1891 erfolgten Tode in glücklicher Ehe lebte. Von ihren Kindern ist ihr der älteste Sohn, der Dichter Emil Gött, im Jahre 1908 im Tode vorangegangen. Vier Kinder, ein Sohn und drei Töchter, davon zwei verheiratet, trauern am Sarge der Mutter. Zehn Jahre nach dem Tode ihres Sohnes hat Frau Maria Gött in einer Schrift „Emil Gött, sein Anfang und sein Ende. Aufzeichnungen seiner Mutter“ ihm ein literarisches Denkmal gesetzt.

## Das Bruchhaler Schloß

Das vom „Landesverein Badische Heimat“ im Jahre 1922 herausgegebene Heimatbuch über das Bruchhale Schloß, 102 Seiten stark mit zahlreichen Abbildungen, ist vergriffen. Der Verfasser, Geistl. Rat Dr. Anton Wetters, in Bruchhal, hat die 2. Auflage des Buches vorbereitet, der Druck schreitet rüstig voran, so daß in den nächsten Wochen das gern gelesene Werk in verbesserter Auflage wieder zu haben ist.

100-jähriges Jubiläum des Freiburger Kunstvereins. Der im Jahre 1827 gegründete Kunstverein, der zu den ältesten deutschen Kunstvereinen gehört, kann in diesem Jahre das Jubiläum seines 100-jährigen Bestehens feiern. Aus diesem Anlaß ist ein Zyklus besonderer Ausstellungen geplant, der mit einer retrospektiven Ausstellung eröffnet werden soll. An Werken der bedeutendsten Künstler soll die Entwicklung der oberbadischen Kunst im 19. Jahrhundert dargestellt werden. Von der Wiedererweckung an bis zur Wende des Jahrhunderts werden besonders solche Werke ausgestellt, die sich nicht in öffentlichen Sammlungen befinden und deshalb noch nicht allgemein bekannt sind.

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der Kurpfalz. Herausgegeben im Auftrage des Stadtrates. 13. Band. Inhalt 2. und 3. Heft: Johann Wilhelm von der Pfalz und die Schönborn. (Heidelberg 1926. In Kommission bei Gustav Köster.) — Wenn man sich in den reichen Inhalt dieses 13. Bandes vertieft, so drängt sich einem eine mit Entzücken gemischte Bewunderung auf, in welcher Zeit in der durch die Kriegshorden Ludwigs XIV. so traurig verwüsteten Pfalz, zumal in Heidelberg selbst, auf den Trümmern ein reiches Kunstleben erblühte. Es kann heute nur ein allgemeiner Überblick gegeben werden, der der Fülle des Gebotenen kaum gerecht werden kann. Wer sich besonders für Architektur interessiert, der sei auf die Aufsätze von Heinrich Groppe: Petri in der Pfalz, Karl Lohmeyer; der Heidelberger Baumeister Johann Jakob Nischer und seine Pläne für die Stiftskirche in St. Gallen, Gerhard Peters: Das Freiherlich v. Forstnersche Haus in Raftatt und von demselben: Der kurpfälzische Baumeister Johann Jakob Nischer und sein Verhältnis zu Domenico Egidio Rossi, Wilhelm W. Hoffmann: Sigismund Jeller. Ein kurpfälzischer Baumeister aus dem Salzammergut, sowie nochmals Lohmeyer: Die Wallfahrtskirche zum Heiligen Blut in Waldbrunn und ihre Meister und Lohmeyer: Die Herkunft des kurpfälzischen Baumeisters Johann Jakob Nischer, hingewiesen.

Ein interessantes Kapitel widmet Fritz Bobele der Musik am Hofe des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz und Karl Speyer berichtet über einen unbelannten Theaterzettel aus der Zeit des Kurfürsten Johann Wilhelm. Sowohl den baugeschichtlichen, wie diesen beiden Aufsätzen sind eine Reihe vorzüglicher Abbildungen beigegeben. Zur Geschichte der Kunstbestrebungen des Kurfürsten von Mainz, Lothar Franz von Schönborn (Archivalische Beiträge zur Kunst- und Sammeltätigkeit eines rheinischen Zeitgenossen Johann Wilhelms von der Pfalz) bringt Walter Voll einen eingehenden Bericht. Wenn man sieht, wie dieser Kirchenfürst und Politiker sich nach und nach von der Zeitmode freimacht, die zunächst anstrebt, sich mit möglichst vielen berühmten Männern zu brüsten, auch auf die Gefahr hin, daß diese Schülerarbeiten oder direkte Fälschungen seien, um mit immer wachsendem Verständnis das künstlerisch wertvolle herauszufinden und seinen Sammlungen einzuverleiben, und dadurch auch noch unbelannten Meistern zu Verdienst und Anerkennung zu verhelfen, kann man Voll nur zustimmen: Man muß sich bei der Durchsicht der erhaltenen urkundlichen Nachrichten immer wieder die Frage vorlegen, welchen Umfang die Kunsttätigkeit des Mainzer Kurfürsten bei der Intimität seiner künstlerischen Leidenschaft wohl angenommen haben würde, wenn ihm, statt des beschränkten adeligen Vermögens die Mittel eines weltlichen Fürsten wie August der Starke von Sachsen oder Johann Wilhelm von der Pfalz zur Verfügung gestanden hätten.

Marie Schloß, Königsfeld.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten - Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen

Nr. 31

Erste Ausgabe jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 90 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruherstr. 1, 2, Karlsruherstr. 14, bezogen werden.

3. August 1927

## Das Besoldungsprogramm der höheren Beamten

Der Reichsbund der höheren Beamten hat auf seiner Ende Mai d. J. in Bayreuth stattgefundenen Bundestagung folgende Entschlüsse angenommen:

„Grundzüge für die Neuordnung der Besoldungsordnung in Reich, Ländern, Gemeinden und sonstigen kommunalen Verbänden.“

1. Das Beamtengehalt ist in erster Linie Entgelt für die Leistung. Bei der Bemessung des Gehalts sind die Vorbildung, Ausbildung, Leistung und Verantwortung zu berücksichtigen.

2. Der Reichsbund der höheren Beamten fordert als gleiche Eingangsgruppe für alle höheren Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung diejenige Gruppe der Besoldungsordnung, die der allgemeinen Spitzengruppe der mittleren Beamten der höheren Reichsbehörden als nächsthöhere Gruppe folgt.

3. Der Reichsbund der höheren Beamten lehnt entsprechend dem Beschluß seines Bundestages vom 8. und 9. November 1925 mit aller Entschiedenheit eine unterschiedliche Besoldungsregelung nach Berufslaufbahnen oder Behördenaufbau ab.

4. Das Aufsteigen der höheren Beamten hat entweder innerhalb einer oder durch mehrere Gruppen der Besoldungsordnung nach dem Dienstalter — nicht nach einer Schlüsselung — zu erfolgen, und zwar innerhalb der gleichen Zahl von Besoldungsgruppen wie bei den mittleren Beamten.

5. Das bei dem Aufsteigen zu erreichende Endgehalt ist dem Endgehalt der ersten Beförderungsgruppe unter gleichzeitiger Erhöhung des Anfangsgehalts dieser Gruppe anzunähern.

6. Die Zahl der Stellen in den verschiedenen Beförderungsgruppen richtet sich für die einzelnen Verwaltungen nach dem in ihrer Eigenart und ihren Aufgaben begründeten sachlichen Bedürfnis, jedoch soll die Zahl der Stellen in der ersten Beförderungsgruppe (jetzt 12) mindestens ein Sechstel der höheren Beamten der jetzigen Gruppen 10—12 betragen.

7. Für die Bemessung der Besoldungshöhe der höheren Beamten hat das Friedensrealgehalt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Index die Kulturbedürfnisse der höheren Beamten bisher nicht berücksichtigt, zu gelten.

8. Solange von Sozialzuschlägen, die an sich dem Leistungsgrundsatz widersprechen, nicht abgesehen werden kann, sind diese in Prozentsatz zu den übrigen Einkommensanteilen zu bemessen.

9. Das Wohnungsgeld ist nicht nach Besoldungsstufen, sondern nach Besoldungsgruppen abzukufen.

10. Das Besoldungsdienstalter der höheren Beamten rechnet in der Regel vom Tage der planmäßigen Anstellung an unter Anrechnung der Diätarien- bzw. Anwärterdienstzeit und der für die notwendige Dauer des Studiums und der Ausbildung erforderlichen Zeit. Bei der Beförderung bleibt das Besoldungsdienstalter unverändert.

11. Bei einer Änderung der Eingangsgruppe der höheren Beamten darf das gegenwärtige Besoldungsverhältnis zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen und den ihnen gleichgestellten Beamten nicht zuungunsten dieser beiden Gruppen verändert werden.

12. Alle im Vorbereitungsdienst befindlichen höheren Beamten erhalten Unterhaltsbeihilfen nach den bisherigen Grundsätzen von der künftigen allgemeinen Eingangsgruppe der höheren Beamten.

13. Die Besoldungsregelung muß sich in ihren günstigen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfange auch auf Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger erstrecken.

### Die oberen Beamten zur Besoldungsfrage

Der Bund Deutscher Zivilsupernumerare C. A., der rund 40 000 Beamte umfaßt, hat in einer Eingabe alle maßgebenden Stellen nachdrücklich aufgefordert, un verzögert eine grundlegende Reform des gesamten Besoldungswezens durchzuführen. Wegen der fortschreitenden Verelendung und Verschuldung der Beamtenfamilie, auch der oberen Beamten, wird eine Zwischenlösung im Wege einer prozentualen Erhöhung abgelehnt. Gefordert wird: Der Gesamtanbau der künftigen Besoldung hat dem Leistungsgrundsatz zu entsprechen. Zur Verbesserung der Lebenshaltung der Beamten sind die Gehälter auf Friedensrealwert zu erhöhen unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Vor- und Ausbildung und zur Befriedigung besonderer kultureller Bedürfnisse durch Einsetzen eines kulturellen Existenzminimums für die oberen Beamten. Da das Supernumerariat nach Laufbahn, Verdienstag und Dienstleistung eine einheitliche und geschlossene Klasse darstellt, sind alle oberen Beamten gleichmäßig einzustufen und gleichmäßig zu behandeln. Dabei ist jede Trennung zwischen den Beamten der Hoheits- und Betriebsverwaltungen zu vermeiden. Es wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß an der Spitzenstellung der oberen Beamten auch künftig festgehalten wird.

## Anrechnung von Erholungs- (Krankheits-) Urlaub usw. auf den Jahresurlaub

Verschiedene Klagen, die bemängelten, daß Reichs- und Staatsbehörden Krankheitsstage oder Krankheitsurlaub auf den Erholungsurlaub ganz unterschiedlich anrechneten, gaben dem Deutschen Beamtenbund Veranlassung, am 11. April d. J. an das Reichsministerium des Innern nachstehende Eingabe zu richten.

Verschiedene Klagen von Beamten geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Anrechnung von Krankheitsstagen bzw. Krankheitsurlaub auf den Jahreserholungsurlaub von den einzelnen Behörden ganz verschieden behandelt wird, und zwar vielfach so, daß für den erkrankten Beamten unverständliche Härten entstehen. Die zurzeit bestehenden Richtlinien usw. — für die Erteilung des Erholungsurlaubs — Verordnung vom 4. 1. 1904, ferner Erlass des RM. vom 6. 3. 1925, sowie Erlass des RM. vom 27. 3. 1924 —, enthalten keinerlei Bestimmungen, daß Krankheitsstage überhaupt angedreht werden sollen. Wir sind der Meinung, daß eine Anrechnung von Krankheitsstagen auf den Jahresurlaub grundsätzlich unterbleiben sollte und möchten annehmen, daß auch das Reichsministerium sich dieser Auffassung anschließen wird.

Wenn schon in den Grundzügen vom 31. 1. 1925 (Reichsbesoldungsblatt 63) über Jahrlosten bei Urlaubsreisen unter Ziffer 9 die Anrechnung von Sonderurlaub (also nicht Krankheit) aus bestimmten Gründen auf den Jahresurlaub so geregelt ist, daß eine Anrechnung nicht Platz zu greifen braucht, so erscheint uns die Nichtanrechnung von Krankheitsstagen erst recht selbstverständlich zu sein.

Mit Rücksicht auf die eingangs erwähnte verschiedenartige Handhabung würden wir es begrüßen, wenn das Reichsministerium sich dazu entschließen könnte, seitens der Reichsregierung diese Grundzüge deutlich festlegen zu lassen. Wir gestatten uns, auf die in dieser Beziehung günstiger und klarere Regelung für die Angestellten hinzuweisen, für die durch den Reichsangestelltenrat (§ 32 Ziff. 12) die Anrechnung eines Krankheitsurlaubes auf den Jahresurlaub ausgeschlossen worden ist, woraus als selbstverständlich gefolgert werden muß, daß wirkliche Krankheitsstage auf keinen Fall auf den Jahresurlaub angerechnet werden dürfen.

Auf diese Eingabe kam unterm 8. Juni d. J. folgende Antwort:

„Ich bin auf Grund ihres Schreibens mit den obersten Reichsbehörden ins Benehmen getreten. Der übereinstimmende Standpunkt ist folgender:

Es kommt in erster Linie darauf an, ob im Falle einer Erkrankung Dienstunfähigkeit vorliegt oder nicht. Liegt sie vor, so ist ein Urlaub überhaupt nicht erforderlich. Es kommt also auch keine Anrechnung auf den jährlichen Erholungsurlaub in Frage. Bedarf dagegen ein Reichsbeamter zur Wiederherstellung oder Erhaltung seiner Dienstfähigkeit oder auch zur Erholung von einer überstandenen Krankheit eines Urlaubs, obwohl seine Dienstfähigkeit nicht aufgehoben ist, so wird nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sein, ob und in welchem Umfang von der Anrechnung eines solchen Urlaubs auf den jährlichen Erholungsurlaub abgesehen werden kann. Es wird nicht davon abgesehen werden können, die Prüfung dieser Frage in jedem Falle gesondert vorzunehmen und sie der Dienstbehörde des Beamten vorzubehalten.“

### Beförderung und Pensionierung

Auf die Entschlieung des Reichstags vom 7. Mai 1926, die Reichsregierung zu ersuchen, die Verordnung aufzuheben, welche die Beförderung solcher Beamten untersagt, die wegen hohen Alters kurz vor ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand stehen, hat die Reichsregierung nunmehr wie folgt geantwortet:

„Im Anschluß an die Beantwortung der Reichsregierung zu Sfd. Nr. 33 Abs. 2 auf Seite 185 der Drucks. Nr. 2821.

Die unter Nr. 4 des Kabinettsbeschlusses vom 20. November 1924 getroffene Bestimmung, daß Beamte, die voraussichtlich demnächst aus dem Reichsdienst ausscheiden, nicht befördert werden dürfen, ist aufgehoben worden.

Der Entschlieung ist somit Rechnung getragen.“

### Die Personalziffer der Reichsbehörden

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Reichstag eine Übersicht über den Personalstand der Reichsministerien und der denselben unterstellten Behörden zugeleitet. Als Stichtag ist der 1. April d. J. genannt. Gegenüber dem 1. Oktober ergibt sich eine Verminderung um 1048 Beamten und 4329 Arbeiter, jedoch steht dem eine Vermehrung der Angestellten um 5708 Köpfe gegenüber. Insgesamt betrug die Zahl der Beamten 95 127 (gegen 96 175 am 1. Oktober 1926), die Zahl der Angestellten 26 624 (20 916) und die der Arbeiter 45 303 (49 632).

## Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

### Amispflichtverletzung, Gefährliche Körperverletzung im Amte.

Als im Jahre 1923 die Reichswehr in Sachen zur Wiederherstellung der Ordnung einrückte, wurde von einem Truppendienst eine große Zahl von Zivilpersonen festgenommen und von einem Posten unter Gewehr bewacht. Wacht-habender war ein Unterfeldwebel. Da einer der Festgenommenen sich widersetzlich erwies, befahl der Wacht-habende einem Soldaten, ihn knieknien zu lassen. Bei der Ausführung des Befehls verfehlte der Soldat dem Mann die Höhe mit dem Gewehrkolben in die Kniekehlen und auf den Rücken. Er wurde wegen eines Vergehens der Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Auf die Revision des Staatsanwalts wurde die Sache zurückverwiesen. Auch berufsmäßige Personen des Soldatenstandes kommen als Täter von Verbrechen und Vergehen im Amte nur dann in Frage, wenn sie bei einem ihnen übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine unter diese Vorschriften fallende Handlung begehen. Die Ausübung der Kommandogewalt fällt nicht unter diese Geschäfte. Da der dem Angeklagten erteilte Befehl im Rahmen der militärischen Kommandogewalt lag, konnte demgemäß sein Verhalten nicht als Körperverletzung im Amte (§ 340 StGB) beurteilt werden. Dagegen war zu prüfen, ob nicht der Angeklagte die Körperverletzung als militärische Wache begangen hätte. In diesem Falle war keine Handlung als Mißbrauch der Dienstgewalt unter Mißbrauch der Waffe zu bestrafen. (StGB. § 53, 55, 111, 122, 123.) Die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Körperverletzung war in diesem Falle ausgeschlossen, da Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) vorlag. Hatte dagegen der Angeklagte nicht in der Eigenschaft als militärische Wache gehandelt, so konnten auf die von ihm begangene gefährliche Körperverletzung die Straffestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs wegen Mißbrauchs der Waffe (§ 53, 55) nicht zur Anwendung kommen, weil die Verwendung der Waffe schon ein Merkmal des Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung bildet; wohl aber traf die Vorschrift zu, wonach in Fällen, in denen die allgemeinen Straftatbestände Geldstrafe und Freiheitsstrafe nachweise androhen, auf Geldstrafe nicht erkannt werden darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist (§ 29). Das Schöffengericht hatte das verneint mit der Begründung, daß der Angeklagte, der unter dem Eindruck der vorausgegangenen blutigen Anzeichen stand, bei der Verwendung der Waffe nur die militärische Autorität aufrechterhalten wollte, sich jedenfalls einer Verletzung der militärischen Dienstpflicht nicht bewußt war. Das Reichsgericht billigte diese Auffassung nicht. Es ist zwar schon entschieden worden, daß bei einem Unteroffizier, der einer festgenommenen Zivilperson in Ermüdung eine Verletzung im Amte mit der Hand ins Gesicht verleiht, eine Verletzung der militärischen Dienstpflicht nicht anzunehmen war, weil in der damaligen erregten Zeit die militärische Justiz und Ordnung die freigelegte Zurückweisung von Verletzungen erforderte. Auf eine unter Mißbrauch der Waffe verübte Mißhandlung trifft das nicht zu; eine solche erscheint stets als Verletzung einer militärischen Dienstpflicht. (RG. I. St. I. 12. Februar 1926, Amtl. Sammlung S. 94—97. Reichsgerichtsentcheidungen in kurzen Auszügen Bd. 60 von J. Schweizer 1927 S. 37.)

### Aufnahme von Sammelbestellungen in den Behörden

§ 16 des Reichsbeamtenengesetzes. Auch die Vornahme einer größeren Anzahl von Erwerbsgeschäften ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde verstößt nicht gegen die Amispflicht, wenn sie sich nicht als Betrieb eines Gewerbes darstellt, es sich vielmehr nur um gelegentliche Geschäfte handelt, auch eine fortlaufende Vergütung nicht bezogen wird. (Reichsdisziplinarhof 248/24 vom 1. Dezember 1924. — „Deutsche Juristenzeitung“, Jahrgang 32, Heft 3, S. 235.)  
Damit dürfte auch die Zulässigkeit der Aufnahme von Sammelbestellungen durch Beamte in den Behörden erwiesen sein.

### Altersgrenze für Angestellte

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. Juni 1927 — I B. 7798.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob Angestellte wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres zu entlassen sind.

Hierzu bemerkt ich, daß mit Rücksicht auf die derzeitige schwierige Unterbringungsmöglichkeit gerade der älteren Angestellten und zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage bis auf weiteres, solange eine zuzuführende Altersversorgung nicht untertugend eingreift, von der Entlassung auch über 65 Jahre alter Angestellter dann Abstand genommen werden kann, wenn sie den dienstlichen Anforderungen, die billigerweise an sie gestellt werden müssen, vollumfänglich genügen und wenn im Falle ihrer Entlassung ihre Stelle durch einen anderen Angestellten wieder besetzt werden müßte.

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Linoleum - Tapeten!**  
Reichhalt. Auswahl d. neuesten u. schönsten Tapeten, Inlaid-Linoleum, schwach ausgefallen, qm Mk. 5.00.  
Übernahme der Verlege- und Tapezierarbeiten durch Spezialisten!  
**H. DURAND**  
Douglasstraße 26 — Telefon 2435

**Georg Mappes**  
Karlsruhe i. B., Karl-Friedrichstraße 20  
empfiehlt  
**Pfaff-Nähmaschinen**  
Triumph-Fahrräder u. Schreibmaschinen  
Strickmaschinen für den Hausgebrauch zu günstigen Zahlungsbedingungen

**Tapetengeschäft**  
**Friedrich Hafner**  
KARLSRUHE, HEBELSTRASSE 23  
TELEPHON 1603 6561  
Tapeten in allen Preislagen und Stilarten. Salubra, Tekko, Wandstoffe.

**Möbel**  
Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen 381.554  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer**  
Karlsruhe Zahlungsvereinfachung. Kronenstr. 32  
Kein Laden, daher billigste Preise

**Tapeten**  
**Jos. Münch — Karlsruhe**  
Hirschstraße Nr. 28 — Telefon Nr. 6769 6829  
Tapeten — Wandspannstoffe — Leisten  
Tapezier- und Malerarbeiten werden nur gut und billig ausgeführt

**Ratten, Mäuse, Käfer, Wanzen usw.**  
vertilgt radikal  
Garantie und billige Berechnung  
**Fr. Höllstern, Karlsruhe**  
Herrenstr. 5, Zähringerstr. 70 II und Nuitsstr. 10 :: Telefon 5794